



## **Satzung für die Fördergemeinschaft des Lions Club Pinneberg e.V.**

### **§1**

Die Fördergemeinschaft des Lions Club Pinneberg hat ihren Sitz in Pinneberg.  
Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen und führt den Namen

Fördergemeinschaft des Lions Club Pinneberg e.V.

### **§2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Jugendpflege und der Jugendfürsorge
- der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- der Altenpflege und Behindertenhilfe
- von Toleranz und Völkerverständigung
- der Kunst und Kultur
- der Integration von in Deutschland lebenden Aussiedlern und Ausländern
- hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen im Sinne des § 53 AO
- des Feuer, Arbeits- Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Die Satzungszwecke werden im Sinne der Ideale von Lions Club International entsprechend den Beschlüssen der Lions Club Pinneberg verwirklicht insbesondere

- durch die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen und der Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Behinderte,
- durch die Ausstattung von Kindergärten, Frauenhäusern, Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder, Jugendheime und Sportvereinen sowie die Finanzierung von Ausbildungskosten Jugendlicher,
- durch die Ausstattung von Schulen einschließlich Musikschulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen,
- durch die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften bei der Einführung und Anwendung von Programmen zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Gesundheitsfürsorge sowie der Gewalt- und Drogenprävention,
- durch die Ausstattung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen und die Förderung der Motorik alter und behinderter Menschen sowie der Kontakte dieser Personengruppen zur Gesellschaft,
- durch die Intensivierung der Eingliederung von Aussiedlern und Ausländern z.B. durch Sprachunterricht,
- durch die Förderung von Museen und Ausstellungen, von Konzerten sowie die Anschaffung von Gegenständen in Kirchen und Museen
- durch Hilfeleistungen in Fällen körperlicher und geistiger Not,
- durch Sach- und Geldzuwendungen an Personen im Sinne des §53 AO sowie die Ausstattung und Unterstützung von Einrichtungen und Tafeln für diese Personengruppen.
- Durch die Ausstattung von Freiwilligen Feuerwehren und Hilfswerken sowie die Finanzierung von Ausrüstungen und Ausbildungskosten Jugendlicher.



### §3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Seine finanziellen Mittel erhält er auch durch freiwillige Spenden der Mitglieder und sonstiger an dem Verein interessierter Personen sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen zusammen mit dem Lions Club Pinneberg zur Förderung bestimmter Maßnahmen gemäß §2 der Satzung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Auch durch wiederholte oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen und andere Unterstützung kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### §5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §6

Mitglieder des Vereins können die Mitglieder des Lions Club Pinneberg werden. Darüber hinaus können Mitglieder auch Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglied des Lions Clubs zu sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser erteilt eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

### §7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft im Lions Club Pinneberg, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären.

### §8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.



#### §10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a. die Genehmigung des Jahresabschlusses
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 3 Jahre
- e. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. der Ausschluss von Mitgliedern
- h. die Änderung der Satzung
- i. die Auflösung des Vereins

#### §11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen werden so gewertet, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §12

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### §13

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an das Hilfswerk der Deutschen Lions e. V., nach deren Errichtung an die Stiftung der Deutschen Lions, Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wurde oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Pinneberg bestimmt ist.

#### §14

Sollte (n) eine (oder mehrere) Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.